

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

|                                                  |                      |                          |
|--------------------------------------------------|----------------------|--------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>                          | <b>Vorlage-Nr:</b>   | <b>003/0010/2020</b>     |
|                                                  | <b>Erstelldatum:</b> | <b>öffentlich</b>        |
|                                                  | <b>Aktenzeichen:</b> | <b>18.06.2020</b>        |
| <b>Ref. 3 Dr. M/De</b>                           |                      |                          |
| <b>Änderung der Taxiordnung der Stadt Amberg</b> |                      |                          |
| <b>Referat für Recht, Umwelt und Personal</b>    |                      |                          |
| <b>Verfasser: Gräml, Reinhard</b>                |                      |                          |
| <b>Beratungsfolge</b>                            | <b>22.07.2020</b>    | <b>Verkehrsausschuss</b> |
|                                                  | <b>28.09.2020</b>    | <b>Stadtrat</b>          |

### Beschlussvorschlag:

Die Änderungsverordnung zur Taxiordnung in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2020 wird beschlossen.

### Sachstandsbericht:

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Az. BVerwG 8 CN 2.19, in einer Normenkontrollsache, verkündet am 22.01.2020, wurde die Regelung der Münchener Taxiordnung über die Standplatzpflicht für unwirksam erklärt. Bestätigt wurde darin eine Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes München, Az. VGH 11 N 17.1693, vom 19.06.2018. Als Begründung wurde angeführt, dass das Personenbeförderungsgesetz nicht zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtige, die vorschreibe, dass Taxis nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden dürfen. Vielmehr ermächtige es gem. § 47 Abs. 3 PBefG „nur zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf den Taxisständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs regelt.“ Die Standplatzpflicht unterliege keinem dieser drei Regelungsbereiche. Insbesondere stelle sie keine Einzelheit des Dienstbetriebs dar, sondern gehöre zu den grundlegenden Elementen des Verkehrs mit Taxis. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig hat mit E-Mail vom 19.05.2020 dem Straßenverkehrsamt der Stadt Amberg mitgeteilt, dass die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 8 CN 2.19 nunmehr versendungsfähig sei. Im Leitsatz der Entscheidung heißt es: § 47 Abs. 1 Satz 1 PBefG enthält das bundesgesetzliche Gebot, Taxis nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten (Standplatzpflicht): Das Personenbeförderungsgesetz ermächtigt jedoch nicht zur Regelung einer Standplatzpflicht durch Rechtsverordnung.

Für die Stadt Amberg bedeutet das, dass das in § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Amberg (Taxiordnung) vom 25. März 1999 geregelte Bereithalten von Taxis, welches in der Präambel unter anderem auf § 47 Abs. 3 PBefG gestützt wird, unwirksam ist. Die Taxiordnung der Stadt Amberg ist daher zu ändern, indem die entsprechende Regelung des Bereithaltens von Taxis und deren Ahndung bei Zuwiderhandlung in § 5 Nr. 1 der Verordnung gestrichen wird.

Bei dieser Gelegenheit können auch redaktionelle Verbesserungen vorgenommen werden. So wird vorgeschlagen, entsprechend den neuen steuerrechtlichen Regelungen die Pflicht zur Aushändigung einer Quittung nicht erst auf Verlangen zu regeln. Der Begriff „Autotelefon“ sollte durch den Oberbegriff „Telefon“ ersetzt werden, damit z.B. auch Smartphones mit umfasst sind.

.....  
(Unterschrift Referatsleiter)

**Anlagen:**

Taxiordnung vom 25.03.1999, i. d. Fassung vom 22.11.2001 (Anlage 1)

Änderungsverordnung – Entwurf – vom 18.06.2020 (Anlage 2)

**Beschluß**

22.07.2020 Verkehrsausschuss

SI/VK/56/20

Die Änderungsverordnung zur Taxiordnung in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2020 wird beschlossen.

**Geänderter Beschluss:**

Die Änderungsverordnung zur Taxiordnung wird in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2020 mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 3 Abs. 4 das Wort „auszustellen“ ersetzt wird durch das Wort „anzubieten“.

**Protokollnotiz:**

Herr Ayten stellte fest, dass nachts sehr schwer Taxen zu erreichen seien. Herr Dr. Mitko erwiderte, dass diese Feststellung besser zum nächsten Tagesordnungspunkt passe.

Herr Dr. Ebenburger meinte, dass er in der Verpflichtung des Taxifahrers, nach jeder Fahrt dem Fahrgast eine Quittung ausstellen zu müssen, keinen Sinn sehe. Herr Dr. Mitko antwortete, dass man die Formulierung so abändern könne, dass man dem Fahrgast eine Quittung anbiete.

Herr Bürgermeister Preuß fragte an, ob der Begriff der Fahrbereitschaft sich auf die technische Fahrbereitschaft beziehe oder darauf, dass das Taxi zur Beförderung fahrbereit sein müsse. Herr Dr. Mitko beantwortete die Frage, dass das Taxi auf dem Taxistand zum Transport der Fahrgäste bereit zu halten sei. Der Taxistandplatz sei kein Parkplatz, sondern ein Platz, an dem auf Fahrgäste gewartet werde.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0

28.09.2020

Stadtrat

SI/tr/99/20

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderungsverordnung zur Taxiordnung in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2020 wird beschlossen.

### **Geänderter Beschluss Verkehrsausschuss 22.07.2020:**

Die Änderungsverordnung zur Taxiordnung wird in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2020 mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 3 Abs. 4 das Wort „auszustellen“ ersetzt wird durch das Wort „anzubieten“.

### **Beschluss Stadtrat 28.09.2020:**

Die Änderungsverordnung zur Taxiordnung wird in der Fassung des Entwurfs vom 18.06.2020 mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 3 Abs. 4 das Wort „auszustellen“ ersetzt wird durch das Wort „anzubieten“.

### **Protokollnotiz:**

OB Cerny wies darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt zusammen mit dem nachfolgenden TOP „Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte für Taxen“ beraten wird.  
Die Abstimmung erfolgt einzeln.

StR Dr. Ebenburger kommt um 18:10 Uhr zur Sitzung.

An der Diskussion zu beiden Themen beteiligten sich folgende Stadtratsmitglieder:  
Dr. Matthias Schöberl, Tanja Dandorfer, Birgit Fruth, Hans-Jürgen Bumes, Dr. Klaus Ebenburger, Dieter Amann, Helmut Wilhelm, Helmut Weigl, Dr. Rudolf Scharl und Georg Dietrich als Vertreter des Bündnisses für Inklusion.

Dr. Mitko verwies auf die Vorberatung im Verkehrsausschuss. Hier wurden viele Punkte bereits angesprochen, diskutiert und auch die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

StRin Dandorfer erklärte, dass ihr beim Zuschlag für das Rollstuhltaxi die Begründung für die Erhebung fehle. Es sei auch nicht definiert, ob die Krankenkassen z.B. für den Dialyse-Bereich die Erhöhung auch in ihre Pauschale aufnehmen. Die Taxiunternehmen hätten ja bei Rollstuhlfahrern einen erhöhten Arbeits-, also auch Mehraufwand.

StRin Fruth bedankte sich bei der Verwaltung für die Bemühungen, hier einen Konsens zu finden. Der SPD-Antrag im letzten Haushalt war ja das Ruftaxi. Muss die SPD-Fraktion bei den Haushaltsberatungen 2020 erneut einen diesbezüglichen Antrag stellen?

Dr. Mitko erklärte, dass der Auftrag aus dem Gespräch mit den Taxi-Betreibern lautete, das Gespräch mit dem ZNAS zu suchen. Für die Umsetzung der Wünsche wären sicherlich Mittel erforderlich. Dann müsste ein Antrag für den Haushalt 2020 gestellt werden.

Georg Dietrich, Bündnis für Integration, erklärte, dass sie im Frühjahr um Abgabe einer Stellungnahme zur Erhöhung der Rollstuhltaxis gebeten wurden. Sie hätten daraufhin die Stellungnahme abgegeben, dass sie den 10 Euro Zuschlag für Rollstuhltaxis unterstützen. Der Aufwand für den Rollstuhltaxibetreiber ist erheblich höher, als wenn nur eine Person befördert wird. Dazu kämen die Umbaukosten. Beides soll durch diese Pauschale finanziert werden.

OB Cerny fasste zusammen, dass ja nach dem Gespräch mit den Taxiunternehmern der Wunsch nach einem Gespräch mit dem Stadtrat formuliert wurde. Dieses solle vom zuständigen Referat mit den Fraktionen anberaumt werden.

StR Dr. Scharl fragte an, ob wir als Stadt ein Druckmittel gegenüber den Taxiunternehmen hätten?

Dr. Mitko erklärte, dass die Dienstleistung „Taxi“ ein freier Markt sei und es sicher sinnvoll sei, ein klärendes Gespräch zu suchen.

**Abstimmungsergebnis über geänderten Beschluss Stadtrat 28.09.20:**

Zustimmung: 39

Ablehnung: 0